

SATZUNG
ÜBER DIE HERANZIEHUNG ZU GEBÜHREN FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG
VOM 04.01.2000

M 05 III

Satzung
über die Heranziehung zu
Gebühren für die Abfallentsorgung
vom 04.01.2000

- einschließlich I. - V. Nachtrag vom 04.01.2000
- einschließlich VI. Nachtrag vom 23.03.2000
- einschließlich VII. Nachtrag vom 20.12.2001
- einschließlich VIII. Nachtrag vom 19.12.2002
- einschließlich IX. Nachtrag vom 19.12.2003
- einschließlich X. Nachtrag vom 23.12.2004
- einschließlich XI. Nachtrag vom 19.12.2005
- einschließlich XII. Nachtrag vom 20.12.2006
- einschließlich XIII. Nachtrag vom 19.12.2007
- einschließlich XIV. Nachtrag vom 17.12.2008
- einschließlich XV. Nachtrag vom 17.12.2010
- einschließlich XVI. Nachtrag vom 05.12.2012
- einschließlich XVII. Nachtrag vom 07.12.2016

SATZUNG
ÜBER DIE HERANZIEHUNG ZU GEBÜHREN FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG
VOM 04.01.2000

Inhaltsverzeichnis

Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung vom 04.01.2000.....	1
Inhaltsverzeichnis	2
Rechtsgrundlage	3
§ 1 Benutzungsgebühren.....	3
§ 2 Gebührenpflichtige	3
§ 3 Bemessungsgrundlage.....	4
§ 4 Gebührenart und Gebührenhöhe.....	4
§ 5 Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung.....	5
§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr	6
§ 7 Härtefälle	6
§ 8 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen	6
§ 9 Inkrafttreten	6
Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung NW.....	6
Bekanntmachungsanordnung:.....	7

Rechtsgrundlage

Auf Grund der §§ 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntgabe vom 13. August 1984 (GV.NW.S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 1991 (GV.NW.S 214), der §§ 5 und 9 des Gesetzes zur Änderung des Landesabfallgesetzes vom 14. Januar 1992 (GV.NW. 1992 S 32), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1993 (GV NW 1993 S. 887), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S 712), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen (RGB 1987 NW) vom 06. Oktober 1987 (GV.NW.S. 342) und des § 20 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lindlar vom 04.01.2000 hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am 14.12.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten, die durch die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung entstehen, Gebühren nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes.¹ Die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentümergegesetzes, Campingplatzbesitzer, Nießbraucher sowie alle sonstigen zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten gleich.
- (2) Beim Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht auf den neuen Grundstückseigentümer mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Kalendermonats über. Unterbleibt die Mitteilung nach § 16 Absatz 2 der Satzung über die Abfallentsorgung, so haften der bisherige und der neue Eigentümer von dem auf die Eigentumsübertragung folgenden Kalendermonat gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühr.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Benutzung der gemeindlichen Abfallentsorgung folgt. Sie endet mit dem Letzten des Kalendermonats, in dem die Benutzung endet.

¹ geändert durch XVI. Nachtrag vom 05.12.2012, In Kraft getreten am 01.01.2013

§ 3 Bemessungsgrundlage²

- (1) Gebührenbemessungsgrundlage ist die Anzahl und Größe der auf dem angeschlossenen Grundstück aufgestellten oder sonst vorhandenen und genutzten Restmüllbehälter, Biotonnen und Papiertonnen sowie die Häufigkeit der Entleerung.
- (2) Veränderungen im Laufe des Veranlagungsjahres werden vom Beginn des auf die Änderung folgenden Monatsersten berücksichtigt.
- (3) Die Gemeinde kann für die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren Vorausleistungsbescheide erteilen.
- (4) Die Gemeinde kann im Laufe eines Veranlagungsjahres Nachtragssatzungen beschließen, die Gebührenerhöhungen beinhalten, wenn sich während des Veranlagungszeitraumes herausstellt, dass Kostenerhöhungen eingetreten sind, die bei Aufstellung der Gebührenkalkulation nicht bekannt waren oder nicht erkannt werden konnten.

§ 4 Gebührenart und Gebührenhöhe³

- (1) Die Benutzungsgebühren für die zur Nutzung durch Haushaltungen bestimmten Abfallbehälter betragen bei Leerung gemäß §16 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lindlar (Abfallsatzung) jährlich

je Behälter	jährlich
80 l Restmülltonne (1 Personen Haushalt)	93,60 €
80 l Restmülltonne	136,80 €
120 l Restmülltonne	171,00 €
180 l Restmülltonne	224,40 €
240 l Restmülltonne	276,00 €
1.100 l Restmülltonne	1.051,80 €

- (2) Die Benutzungsgebühren für die Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger aus sonstigen Herkunftsbereichen für Abfälle zur Beseitigung bestimmten Abfallbehälter betragen bei Leerung gem. § 16 der Abfallsatzung jährlich:

80 l Restmülltonne	127,20 €
120 l Restmülltonne	159,00 €
180 l Restmülltonne	207,60 €
240 l Restmülltonne	255,60 €
1.100 l Restmülltonne 4 wöchentliche Leerung	949,20 €
1.100 l Restmülltonne 2 wöchentliche Leerung	1.836,00 €
1.100 l Restmülltonne wöchentliche Leerung	3.609,60 €

² § 3 Abs. 1 Neufassung gemäß XVII. Nachtrag vom 07.12.2016

³ § 4 Neufassung gemäß XVII. Nachtrag vom 07.12.2016

SATZUNG
ÜBER DIE HERANZIEHUNG ZU GEBÜHREN FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG
VOM 04.01.2000

- (3) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Altpapier aus Haushaltungen und von gewerblich oder industriell genutzten und sonstigen Herkunftsbereichen betragen jährlich

240 l Papiertonne	13,80 €
1.100 l Papiertonne	84,00 €

- (4) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Bioabfällen aus Haushaltungen und von gewerblich oder industriell genutzten und sonstigen Herkunftsbereichen betragen jährlich

a) Gebühr je 120 l-Bioabfallgefäß (braun)	84,00 €
b) Gebühr je 240 l-Bioabfallgefäß (braun)	126,00 €

- (5) Die Gebühr für das Einsammeln von Abfällen von Abfallsäcken gemäß § 10 Abs. 2 Bst. F der Abfallentsorgungssatzung beträgt:

Für den Restmüllsack	4,00 €
Für den Bioabfallsack	1,50 €
Für den Windelsack	2,00 €

- (6) Die Benutzungsgebühren für das separate Einsammeln von Sperrmüll
je 3 m³ 80,00 €
Die Gebühr muss im Voraus auf ein Konto der Gemeinde Lindlar entrichtet sein.

- (7) Für jede Behälterabholung oder Behälterausslieferung, der keine Veränderung der Personenzahl oder Neubezug bzw. Wegzug zugrunde liegt, ist eine pauschale Verwaltungsgebühr von 35,00 € zu entrichten. Die Gebühr wird auch in den Fällen festgesetzt, in denen eine Fehlfahrt zu einem Grundstück verursacht wird. Fehlfahrten werden u. a. durch verschlossene Abfallbehälter und die Verweigerung der Behälterveränderung verursacht.

- (8) Die Gebühr für eine Zusatzabfuhr als Restmüll wegen Fehlbefüllung des Abfallbehälters beträgt 20,00 €.

§ 5 Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

- (1) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung der Gebühr erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern der Gemeinde die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Gemeinde die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

Die nach § 4 zu entrichtenden Benutzungsgebühren werden von der Gemeinde durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie sind innerhalb eines Monats nach Feststellung des Gebührenbescheides zu zahlen, sofern in dem Gebührenbescheid keine anderen Fälligkeitstermine genannt sind.

§ 7 Härtefälle

Der Bürgermeister ist berechtigt, in außergewöhnlichen Härtefällen die Gebühren zu ermäßigen

§ 8 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) in der jeweils gültigen Fassung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV.NW.S. 47,68) in der jeweils gültigen Fassung.
 - (2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlung gegen Gebote und Verbote dieser Satzung gelten die §§ 55 ff des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW.S. 510) in der jeweils gültigen Fassung.
-

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1994 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Lindlar vom 19.12.1991 und die dazu erlassenen Nachtragssatzungen außer Kraft. Der XVII. Nachtrag vom 07.12.2016 tritt ab dem 01.01.2017 in Kraft.

Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung NW

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder

SATZUNG
ÜBER DIE HERANZIEHUNG ZU GEBÜHREN FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG
VOM 04.01.2000

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lindlar wird hiermit unter Hinweis auf § 7 Absatz 6 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Lindlar, den 04.01.2000

Konrad Heimes
Bürgermeister